

Mitteilungen der VdBP

Abschnitt 2.1 MVV TB: Umfangreiche Zusatzanforderungen

Die nationale Reaktion auf die gerichtlich geforderte Umgestaltung der Bauregelliste Teil B liegt seit einigen Monaten in Form des Entwurfs der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB) vor. Der interessierte Leser findet eine Ausarbeitung vor, die in vielerlei Hinsicht den bereits bekannten „Listen der Technischen Baubestimmungen“ bzw. den „Bauregellisten“ gleicht. Bei näherer Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass die Neuregelungen in Abschnitt A 2.1 MVV TB deutlich größere Auswirkungen auf unsere Brandschutzpraxis haben werden als bisher angenommen:

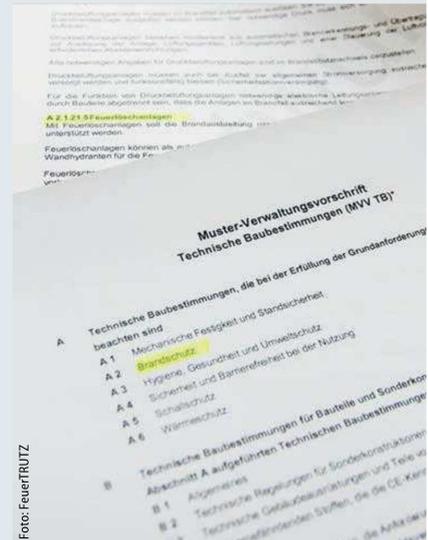
In Abschnitt 2.1 MVV TB werden nämlich neben den bekannten grundsätzlichen Brandschutzbestimmungen umfangreiche Zusatzanforderungen gestellt. Teilweise stehen diese sogar im krassen Widerspruch zu den bauordnungsrechtlichen Regelungen (welche die MVV TB eigentlich nur ergänzen soll) und in weiten Teilen werden Vorgaben gemacht, die es in sich haben.

Welche gravierenden Folgen manche – zunächst harmlos formulierte – Begriffsdefinition haben kann, sei am überschaubaren *Teilabschnitt 2.1.21.5 – Feuerlöschanlagen* aufgezeigt:

Abschnitt 2.1.21.5 MVV TB sieht vor, dass Feuerlöschanlagen (hierzu zählen im Übrigen auch Wandhydranten) künftig immer in allen Geschossen des gesamten Gebäudes bzw. in allen Geschossen des gesamten Brandabschnittes anzuordnen sind. Dies bedeutet konkret, dass beispielsweise aus der Notwendigkeit zur Errichtung einer Sprinkleranlage innerhalb einer unterirdischen Großgarage nunmehr unmittelbar folgen wird, dass sämtliche Geschosse des Gebäudes in den Schutzzumfang der Sprinkleranlage aufzunehmen sind. Künftig wäre somit

auch die aufgehende Wohnbebauung über einer gesprinklerten Garage (völlig unabhängig von der Gebäudeklasse) vollumfänglich in den Sprinklerschutz einzubeziehen. Dies gilt im Übrigen ebenso, wenn beispielsweise eine im Erdgeschoss angeordnete Verkaufs- oder Versammlungsstätte mit Wandhydranten ausgestattet werden soll. Künftig würde aus dieser Vorgabe automatisch folgen, dass die Wandhydranten in sämtlichen Geschossen angeordnet werden müssen. Ferner fordert Abschnitt 2.1.21.5 MVV TB grundsätzlich den Anschluss von automatischen Feuerlöschanlagen an eine Sicherheitsstromversorgung. Dies hätte zur Folge, dass die anerkannten Regelungen der VdS CEA 4001 mit einer Vielzahl von Möglichkeiten zur alternativen Energieversorgung (z.B. „Sprinklerschaltung“ oder Kombination aus strom- und verbrennungsmotorbetriebenen Pumpen) künftig bei bauordnungsrechtlich erforderlichen automatischen Feuerlöschanlagen nicht mehr anwendbar wären. Die Errichtung von Notstromversorgungsgeneratoren wäre künftig selbst bei unkritischen Gebäudetypen erforderlich. Ähnliche umfangreiche Zusatzanforderungen finden sich in zahllosen Textpassagen des Abschnitts 2.1 MVV TB und hinterlassen beim kundigen Leser den Eindruck, dass hier unter massivem Zeitdruck ein mangelhaftes Regelwerk gefertigt wurde oder aber mit Einführung der MVV TB lukrative Mehreinnahmen der einschlägigen Industriezweige gesichert werden sollen. Beides stimmt nachdenklich und dürfte bei den Brandschutzplanern keine vertrauensfördernden Reflexe gegenüber den Vertretern der ARGEBAU auslösen.

Noch besteht die Hoffnung, dass die Bundesländer davon absehen werden, diese mit der heißen Nadel gestrickte Fassung



Abschnitt 2.1 MVV TB sieht u.a. bei den automatischen Feuerlöschanlagen teilweise dramatische Zusatzanforderungen vor.

der MVV TB unverändert in Landesrecht zu überführen. Den Ländern bleibt die Möglichkeit, den Abschnitt 2.1 MVV TB deutlich zu entschärfen oder eigene landesspezifische Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Wird Abschnitt 2.1 MVV TB jedoch unverändert in die landeseigenen Bestimmungen übernommen, werden wir massive Kostensteigerungen beim vorbeugenden Brandschutz erleben.

Die Brandschutzfachplaner, ihre Verbände und die Kammern sind aufgerufen, sich in dahingehend deutlich zu positionieren.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e.V.
c/o Ritzer & Kollegen
Bavariaring 15
80336 München
info@vdbp
www.vdbp.de